



B e s c h l u s s
In dem Rechtsstreit

1.

2.

vertreten durch F

Antragstellerinnen,

Prozessbevollm.: zu 1-2: Rechtsanwältin Kathrin Fuchs,
Friedrichsstraße 18, 34117 Kassel,

g e g e n

Jobcenter Stadt Kassel, vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Schäfer,
Grüner Weg 46, 34117 Kassel,

Antragsgegner,

b e i g e l a d e n :

Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat Rechtsamt,
Rathaus, 34117 Kassel,

hat die 4. Kammer des Sozialgerichts Kassel am 14. Februar 2017 durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Köpp, beschlossen:

Die Beigeladene wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellerinnen ab 24.1.2017 bis zur Erteilung des Widerspruchsbescheides durch die Beigeladene, längstens bis 30.6.2017 vorläufig Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII zu gewähren.

Die Beigeladene hat den Antragstellerinnen die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe

Die Antragstellerinnen begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch/Zweites Buch - SGB II - von dem Antragsgegner.

Die Antragstellerin zu 1. ist die Mutter der am in geborenen Antragstellerin zu 2. Beide sind rumänische Staatsangehörige. Die Antragstellerin zu 1. arbeitete zunächst als und beendete diese Tätigkeit aufgrund der Schwangerschaft. Die Antragstellerin zu 1. gibt hinsichtlich ihres Aufenthaltes in Deutschland an, dass sie sich seit Juni 2011 in Deutschland aufhalte. Sie habe sich von Juni bis August 2011 in aufgehalten und sei dann über Augsburg als Zwischenstation nach I gezogen. Im September 2012 sei sie zwei Wochen z gewesen und von dort aus für ca. einen Monat nach gegangen und dann wiederum zurück nach Kassel. 2013 sei sie 8 Monate in Wetzlar gewesen und habe dort für gearbeitet. Dort sei sie nicht polizeilich gemeldet gewesen. Von da aus sei sie nach gezogen.

Die Antragstellerin zu 1. bezog - zusammen mit der Antragstellerin zu 2. nach deren Geburt – seit 1.4.2014 mit Unterbrechungen und jedenfalls ab 1.4.2015 bis 31.12.2016 durchgehend Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II.

Ausweislich der Akten war die Antragstellerin zu 1. in der Zeit vom 25.2. bis 24.8.2015 in unterschiedlichem Umfang beschäftigt, jedoch immer geringfügig. Ein weiterer Arbeitsvertrag mit Beginn zum 17.12.2015 wurde zum 11.2.2016 gekündigt. Ein mit Wirkung ab 17.3.2016 geschlossener Arbeitsvertrag (Vereinbarung von 47 Monatsstunden) wurde zum 30.6.2016 arbeitgeberseitig gekündigt.

Am 17.11.2016 beantragten die Antragstellerinnen bei dem Antragsgegner die Weitergewährung von SGB II-Leistungen über den 31.12.2016 hinaus. Mit Bescheid vom 21.11.2016 lehnte der Antragsgegner die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ab. Zur Begründung führte er aus, dass die Antragstellerin zu 1. lediglich ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zum Zwecke der Arbeitssuche innehabe und aus diesem Grund keine Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II beanspruchen könne (§ 7 Abs.1 S. 2 SGB II).

Dagegen legten die Antragstellerinnen Widerspruch ein und führten aus, dass möglicherweise ein Daueraufenthaltsrecht für sie gegeben und daneben noch zu prüfen sei, ob eine mehr als ein Jahr bestehende ununterbrochene Erwerbstätigkeit der Antragstellerin zu 1. vorliege. Außerdem bleibe der Arbeitnehmerstatus bei einem unfreiwilligen Verlust der Arbeitsstelle solange aufrechterhalten, bis die Agentur für Arbeit eine Entscheidung über die Unfreiwilligkeit des Arbeitsplatzverlustes getroffen habe. Ferner wurde zum Nachweis des Aufenthalts in Deutschland ein Mietvertrag eingereicht, der mit Datum vom 27.9.2013 von der Antragstellerin zu 1. unterzeichnet ist. Ein Widerspruchsbescheid ist aktuell noch nicht ergangen.

Die Antragstellerinnen beantragten ferner bei der Beigeladenen die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch/Zwölftes Buch (SGB XII).

Mit Bescheid vom 29.12.2016 lehnte die Beigeladene die Leistungsgewährung ab. Sie führte aus, dass gemäß § 23 Abs. 3 SGB XII bei Ausländern, die ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ableiteten bzw. bei Fehlen anderweitiger Freizügigkeitsrechte ein Leistungsausschluss gegeben sei. Die Antragstellerin zu 1. habe mit Ablauf des 31.12.2016 ihren Arbeitnehmerstatus verloren. Sie sei daher nicht mehr freizügigkeitsberechtigt im Sinne von § 2 Abs. 3 Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern - FreizügG/EU -.

Hiergegen legten die Antragstellerinnen ebenfalls Widerspruch ein, der noch nicht entschieden ist.

Die Antragstellerinnen haben am 24.1.2017 beim Sozialgericht Kassel einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt und begehren in diesem Rahmen vom Antragsgegner die Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II.

Mit Beschluss vom 3.2.2017 hat das Gericht die Stadt Kassel notwendig beigeladen (§ 75 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG -).

Die Antragstellerin zu 1. vertritt weiterhin die Auffassung, dass der Arbeitnehmerstatus trotz Verlust des Arbeitsplatzes fortwirke und insoweit eine Freizügigkeitsberechtigung vorliege, die den weiteren Bezug von SGB II-Leistungen rechtfertige. Zumindest sei jedenfalls die Beigeladene leistungspflichtig. Die Neufassung des § 23 Abs. 3 SGB XII stehe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entgegen. Der Sozialleistungsbezug von EU-Bürgern könne nur dann beendet werden, wenn eine rechtskräftige Fest-

stellung des Verlustes des Aufenthaltsrechts durch die Ausländerbehörde mit anschließender Abschiebung vorliege.

Die Antragstellerinnen beantragen,

den Antragsgegner einstweilen zu verpflichten, ihnen vorläufig für die Zeit ab 24.1.2017 Grundsicherungsleistungen zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Er führt aus, dass ein Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht sei. Der Antragstellerin zu 1. komme kein fortwirkender Arbeitnehmerstatus zugute. Ein solcher könne maximal für 6 Monate gewährt werden, wenn die vorausgegangene Beschäftigungszeit unter einem Jahr liege.

Die Beigeladene stimmt der Rechtsauffassung des Antragsgegners zu. Eine Leistungspflicht des Beigeladenen könne nach der Neufassung des § 23 Abs. 3 S. 3 und Abs. 3a SGB XII nur in der Gewährung von Überbrückungsleistungen und gegebenenfalls in der Übernahme von Kosten der Rückreise bestehen. Diese Leistungen könnten die Antragstellerinnen beantragen. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Leistungsausschlusses nach § 23 Abs. 3 SGB XII beständen nicht.

Die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte des Antragsgegners (Band II) haben dem Gericht bei seiner Entscheidung vorgelegen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt dieser Akten Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang (nur) gegen den Beigeladenen begründet. Ein Anspruch der Antragstellerinnen gegen den Antragsgegner besteht nicht.

Rechtsgrundlage für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist § 86b Abs. 2 SGG. Danach kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers erschwert oder wesentlich

vereitelt wird. Die einstweilige Anordnung ist auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Nach § 86b Abs. 2 S. 2 SGG ist hierfür zum einen ein Anordnungsanspruch, also ein materieller Anspruch, den der Antragsteller als Kläger im Hauptsacheverfahren geltend zu machen hätte, erforderlich. Zum anderen muss ein Anordnungsgrund vorliegen, d.h. es muss eine besondere Eilbedürftigkeit für den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegeben sein. Sowohl Anordnungsgrund, als auch Anordnungsanspruch sind nach § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung - ZPO - glaubhaft zu machen, d.h. die tatbestandlichen Voraussetzungen müssen überwiegend wahrscheinlich sein.

Zwischen Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch besteht dabei eine Wechselbeziehung. Je größer die Erfolgsaussichten in der Hauptsache sind, umso geringer sind die Anforderungen an den Anordnungsgrund und umgekehrt. Sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen, kommt dem Anordnungsgrund entscheidende Bedeutung zu. Soweit existenzsichernde Leistungen infrage stehen, sind die Anforderungen an den Anordnungsgrund und den Anordnungsanspruch weniger streng zu beurteilen. In diesem Fall ist gegebenenfalls auch anhand einer Folgenabwägung unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Belange der Antragsteller zu entscheiden (s. dazu: BVerfG, Beschluss vom 12.5.2005 – 1 BvR 569/05 – Rn 22 ff, juris).

Unter Anwendung dieser Maßstäbe war dem Antrag in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang stattzugeben. Nach summarischer Prüfung steht den Antragstellerinnen ein Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund zur Seite. Beides ist glaubhaft gemacht im Sinne des § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2 ZPO.

Da die Antragstellerin zu 1. hinsichtlich ihrer Tochter (Antragstellerin zu 2.) allein sorgeberechtigt ist - nachgewiesen durch eine Bescheinigung der Stadt Kassel gemäß § 58 Abs. 2 Sozialgesetzbuch/Achtes Buch (SGB VIII) - war sie auch befugt, als ihre alleinige gesetzliche Vertreterin (§ 1626 a Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -) auch für ihre Tochter einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zu stellen.

Nach summarischer Prüfung spricht Vieles dafür, dass ein Anordnungsanspruch der Antragstellerinnen vorliegt. Dieser ist auch glaubhaft gemacht. Allerdings besteht dieser nicht gegen den Antragsgegner (1.), sondern gegen die Beigeladene (2.)

1. Rechtsgrundlage für einen Anspruch der Antragstellerinnen als Bedarfsgemeinschaft

gegen den Antragsgegner wäre gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 SGB II. Dass die in § 7 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 normierten tatbestandlichen Voraussetzungen - Erwerbsfähigkeit der Antragstellerin zu 1., Hilfebedürftigkeit und Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland – vorliegen, ist zwischen den Beteiligten nicht umstritten.

Allerdings geht der Antragsgegner zu Recht davon aus, dass die Antragstellerinnen aufgrund § 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 a) und b) SGB II vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind. Die Antragstellerinnen können sich nämlich auf kein anderes materiell-rechtliches Aufenthaltsrecht berufen, als - höchstens - dasjenige zur Arbeitssuche, sodass sie gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II vom Leistungsbezug nach dem SGB II wirksam ausgeschlossen sind.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II erhalten Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, und ihre Familienangehörigen keine SGB II-Leistungen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - BSG - (Urteile vom 3.12.2015 - B 4 AS 44/15 R, Rn 17 und vom 20.1.2016 - B 14 AS 35/15 R -, juris) ist der Begriff der Arbeitssuche freizügigkeitsrechtlich geprägt. Diese Regelung erfordert demnach eine materiell-rechtliche Prüfung des aufenthaltsrechtlichen Status durch das erkennende Gericht.

a) Diese Prüfung hat vorliegend zum Ergebnis, dass sich die Antragstellerinnen auf kein anderes Aufenthaltsrecht als das zur Arbeitssuche berufen können.

aa) Insbesondere besitzt die Antragstellerin zu 1. kein Aufenthaltsrecht wegen einer Arbeitnehmereigenschaft gemäß § 2 Abs.1 FreizügG/EU, aus dem die Antragstellerin zu 2. ein Aufenthaltsrecht ableiten könnte. Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, dass das letzte Arbeitsverhältnis der Antragstellerin zu 1. durch arbeitgeberseitige Kündigung zum 30.6.2016 beendet wurde. Ein weiteres Arbeitsverhältnis der Antragstellerin zu 1. wird nicht behauptet.

bb) Die Antragstellerin zu 1. besitzt für die Zeit ab 1.1.2017 auch keinen fortwirkenden Arbeitnehmerstatus gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 FreizügG/EU nach dem Ende ihres letzten Arbeitsverhältnisses mit der Fa. _____ zum 30.6.2016 und damit kein darauf gegründetes materiell-rechtliches Aufenthaltsrecht.

Gemäß § 2 Abs. 1 FreizügG/EU haben freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe dieses Ge-

setzes. Nach Abs. 3 Nr. 2 dieser Vorschrift bleibt das Recht nach Abs. 1 dieser Vorschrift für Arbeitnehmer bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigte Arbeitslosigkeit nach mehr als einem Jahr Tätigkeit erhalten. Nach § 2 Abs. 3 S. 2 FreizügG/EU bleibt bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung das Recht aus Abs. 1 während der Dauer von 6 Monaten unberührt. Dies bedeutet, dass nach einer zeitlich unter einem Jahr liegenden Beschäftigung der Arbeitnehmerstatus fortwirkt und dem Betroffenen daraus das Aufenthaltsrecht aus § 2 Abs. 1 FreizügG/EU begrenzt auf 6 Monate erhalten bleibt.

Vorliegend sind für die Antragstellerin zu 1. keine Beschäftigungszeiten nachgewiesen, die mindestens ein Jahr andauerten. Auch sind kürzere Beschäftigungsverhältnisse, die sich nahtlos aneinander anschließen und zusammen den Jahreszeitraum erreichen würden, nicht ersichtlich. Ein längerer fortwirkender Arbeitnehmerstatus wie es § 2 Abs. 3 Nr. 2 FreizügG/EU bei mindestens einjähriger Beschäftigung vorsieht, ist vorliegend nicht einschlägig. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nicht jede Beschäftigung geeignet ist, einen Arbeitnehmerstatus zu vermitteln. Jedenfalls zwei der von der Antragstellerin zu 1. ausgeübten Beschäftigungsverhältnisse sind aufgrund ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten sehr geringen Arbeitszeit dazu nicht geeignet. Für die Beschäftigungszeit vom 1.5 bis 24.8.2015 bei der Fa. _____ war im Arbeitsvertrag vom 30.4.2015 nur eine gänzlich untypische Arbeitszeit von 3,04 h monatlich vereinbart. Der Arbeitsvertrag vom 17.12.2015 mit der Fa. _____, der bereits zum 11.2.2016 endete, war mit einer vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit von 0,25 Stunden ebenso untypisch strukturiert. Bei beiden bestehen insoweit erhebliche Zweifel an der Ernsthaftigkeit des arbeitsvertraglichen Verhältnisses. Eine Arbeitnehmereigenschaft kann ein derart konstruiertes Arbeitsverhältnis – wenn es denn auch so umgesetzt wird – nicht vermitteln. Der Rechtsprechung des EuGH ist zu entnehmen, dass Tätigkeiten, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen, nicht geeignet sind, eine Arbeitnehmereigenschaft zu begründen (Dienelt in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, § 2 FreizügG/EU Rn 47)

Ausgehend von dem Ende des letzten Beschäftigungsverhältnisses am 30.6.2016 hat der Antragsgegner bereits in Anwendung von § 2 Abs. 3 S. 2 FreizügG/EU für die Antragstellerin zu 1. die fortwirkende Arbeitnehmereigenschaft für die Dauer von 6 Monaten berücksichtigt. Er hat demnach bis 31.12.2016 SGB II-Leistungen gewährt. Diesem Beschäftigungsverhältnis lag ein Arbeitsvertrag vom 17.3.2016 zugrunde, indem als Ar-

beitszeit 47 Monatsstunden vereinbart waren, was vom Arbeitsumfang her einer üblichen geringfügigen Beschäftigung entspricht und insoweit geeignet ist, eine Arbeitnehmerei-genschaft der Antragstellerin zu 1. zu vermitteln.

cc) Ferner führt auch die weitere Argumentation der Antragstellerinnen nicht dazu, dass ein über den 31.12.2016 hinaus fortwirkender Arbeitnehmerstatus der Antragstellerin zu 1. anzunehmen ist.

Der Ansicht der Antragstellerinnen, dass die Sechsmonatsfrist erst dann zu laufen begin-ne, wenn die Bescheinigung über die Unfreiwilligkeit des Arbeitsplatzverlustes von der Agentur für Arbeit ausgestellt worden ist und darüber hinaus auch von einem Fortwirken des Arbeitnehmerstatus zwischen Arbeitsplatzverlust und der Erteilung dieser Bestäti-gung der Agentur für Arbeit auszugehen sei, kann nicht gefolgt werden. Die Bescheini-gung der Agentur für Arbeit ist vielmehr Voraussetzung dafür, dass von einem Fortwirken des Arbeitnehmerstatus überhaupt ausgegangen werden kann. Folgte man hingegen der Auffassung der Antragstellerinnen, hätten es letztlich die Betroffenen in der Hand, durch das verspätete Einholen der Bescheinigung der Agentur für Arbeit den Sechsmonatszeit-raum beliebig zu verlängern. Dies ist vom Gesetz nicht gewollt. Im hiesigen Fall liegt eine solche Bescheinigung nicht vor und es ist auch nicht ersichtlich, dass eine solche bean-tragt worden ist. Hier hat der Antragsgegner zudem bereits zugunsten der Antragstellerin zu 1. auch ohne Vorlage der Bescheinigung der Agentur für Arbeit eine Fortwirkung des Arbeitnehmerstatus angenommen.

b) Auch können die Antragstellerinnen aus der Rückausnahme des § 7 Abs. 1 S. 4 SGB II keinen Anspruch auf Gewährung von SGB II-Leistungen ableiten. Danach erhalten Ausländerinnen und ihre Familienangehörigen abweichend von § 7 S. 2 Nr. 2 Lei-stungen nach dem SGB II, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Auf-enthalt im Bundesgebiet haben und nicht der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 Frei-zügG/EU festgestellt wurde. Nach § 7 Abs. 1 S. 5 SGB II beginnt die Frist hierfür mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde.

Vorliegend ist die erste nachgewiesene Anmeldung bei einer Meldebehörde die von der Antragstellerin zu 1. zum 20.1.2014 in erfolgte Anmeldung. Damit aber ist dann lediglich ein dreijähriger Aufenthalt im Bundesgebiet nachgewiesen. Weitere Ermittlun-gen, ob sich die Antragstellerin zu 1. tatsächlich bereits seit 2011 in Deutschland aufhält, erübrigen sich angesichts der Neufassung des § 7 SGB II, worin zur Bestimmung des Aufenthalts nunmehr allein die Anmeldung bei der Meldebehörde maßgeblich ist.

c) Für die Antragstellerin zu 1. kommt mithin höchstens ein Aufenthaltsrecht aus dem Zweck der Arbeitssuche in Betracht. Dieses materielle Aufenthaltsrecht ist nicht als „Auffangtatbestand“ anzusehen, sondern enthält seinerseits auch einige Voraussetzungen. So ist es erforderlich, dass die Arbeitssuche aktiv betrieben wird und auch eine gewisse Erfolgsaussicht hat. Aufgrund der von der Antragstellerin zu 1. in der Vergangenheit ausgeübten Beschäftigungen (insbesondere angesichts des beschriebenen Umfangs der Beschäftigungen) bestehen schon Zweifel, ob eine Erfolgsaussicht hier tatsächlich gegeben ist. Im Weiteren sind der Aktenlage zufolge unter Berücksichtigung des letzten halben Jahres keine Bemühungen der Antragstellerin zu 1. zu entnehmen, ein Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen. Letztendlich ist es für das hier vorliegende einstweilige Rechtsschutzverfahren aber auch gar nicht entscheidend, inwieweit der Antragstellerin zu 1. ein Aufenthaltsrecht zu Zwecken der Arbeitssuche tatsächlich zusteht oder nicht.

Andere Gründe, die den Antragstellerinnen ein materiell-rechtliches Aufenthaltsrecht vermitteln können, sind nicht ersichtlich. Dies führt dazu, dass jedenfalls der Antragsgegner nicht nach dem SGB II leistungspflichtig sein kann.

2. Allerdings steht den Antragstellerinnen ein Recht gegen die Beigeladene auf existenzsichernde Leistungen durch Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII zu. Nach dieser Ermessenvorschrift kann im Übrigen Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist.

a) Die Voraussetzung des § 19 Abs. 1 SGB XII, wonach Personen Hilfe zum Lebensunterhalt zu leisten ist, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können, liegt vor; das ist zwischen den Beteiligten unstreitig.

b) Die Antragstellerinnen sind auch nicht von Gesetzes wegen von der Hilfe zum Lebensunterhalt ausgeschlossen. Nach § 21 S. 1 SGB XII erhalten Personen, die nach dem SGB II als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, keine Leistungen für den Lebensunterhalt. Nach der vorzitierten Rechtsprechung des BSG, der das Gericht folgt, gilt dieser Ausschluss jedoch nicht absolut für jede erwerbsfähige Person. Vielmehr ist in den Fällen, in denen eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II nicht besteht, weil die Betroffenen dem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II unterfallen, eine Zuweisung in das System des SGB XII vorzunehmen. Grundsätzlich gilt für die Systemzuweisung aufgrund der Erwerbszentriertheit des SGB II,

dass derjenige, der von dem auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ausgerichteten Leistungssystem des SGB II ausgeschlossen werden soll, dem System des SGB XII zugewiesen wird (BSG, Urteil vom 3.12.2015, aaO Rn 40, 41 und vom 20.1.2016 aaO Rn 35, juris).

c) Die Antragstellerinnen sind nach summarischer Prüfung allerdings (einfachgesetzlich) aufgrund der Regelung des § 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII von einem Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII) ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift haben Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt sowie ihre Familienangehörigen, keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Wie zuvor unter 1. zur entsprechenden Vorschrift des SGB II ausgeführt, kann den Antragstellerinnen nach summarischer Prüfung nur ein Aufenthaltsrecht aufgrund Arbeitssuche zugebilligt werden.

d) Letztendlich verbleibt nur ein Anspruch der Antragstellerinnen auf SGB XII-Leistungen aus § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII und dem Recht auf Gewährung von existenzsichernden Leistungen, wie es das Bundesverfassungsgericht aus Art. 1 Abs.1 und 20 Abs. 1 Grundgesetz abgeleitet hat und den das BSG in vergleichbaren Fällen bejaht hat (BSG, Urteile vom 3.12.2015 und vom 20.1.2016 aaO). Ein solcher Anspruch ist auch hier gegeben.

aa) Das BVerfG hat in seiner einschlägigen Rechtsprechung (BVerfG, Urteil vom 18.7.2012 - 1 BvL 10/10 - Rn 63, juris) hierzu ausgeführt: „Wenn Menschen die zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins notwendigen materiellen Mittel fehlen, weil sie weder aus einer Erwerbstätigkeit noch aus eigenem Vermögen oder durch Zuwendungen Dritter zu erlangen sind, ist der Staat im Rahmen seines Auftrages zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrages verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen dafür Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen. Als Menschenrecht steht dieses Grundrecht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu“. Unter Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze und der Rechtsprechung des BSG ist jedenfalls in den Fällen, in denen sich das Aufenthaltsrecht des Ausländers verfestigt hat – regelmäßig ab einem sechsmonatigen Aufenthalt in Deutschland – typisierend eine Ermessensreduzierung auf Null anzunehmen. Zur Begründung der Ermessensreduktion nach sechsmonatigem Aufenthalt wird unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 2 Buchst. a FreizügG/EU ausgeführt, dass die Freizügigkeitsberechtigung zum Zwecke der Arbeitssuche nach dem Ablauf von

sechs Monaten endet, wenn nicht weiterhin eine begründete Aussicht auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit besteht. Diese Regelung, die auf der EU-rechtlichen Regelung in Art. 14 Abs. 4 Buchst b RL 2004/38/ EG fußt, typisiert die Dauer der Arbeitssuche und damit ein Zeitspanne, in der noch nicht von einer Aufenthaltsverfestigung ausgegangen werden kann. Erst nach Ablauf von sechs Monaten tritt im Regelfall eine Aufenthaltsverfestigung ein, der dann ausländerbehördlich entgegengetreten werden kann. Die Ausländerbehörde kann dann den Verlust der Freizügigkeitsberechtigung durch Verwaltungsakt feststellen (§ 5 Abs. 4 S. 1 FreizügG). Werden die entsprechenden ausländerrechtlichen Maßnahmen indessen nicht getroffen, liegt nach sechs Monaten ein verfestigter Aufenthalt vor. Das durch das Vollzugsdefizit des Ausländerrechts bewirkte Faktum eines verfestigten tatsächlichen Aufenthalts des Unionsbürgers im Inland ist unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben kein zulässiges Kriterium, die Entscheidung über die Gewährung existenzsichernder Leistungen dem Grunde und der Höhe nach in das Ermessen des Sozialhilfeträgers zu stellen. Die Ermessensreduktion ergibt sich dann aus dem Vergleich mit einem anderen sich im Inland tatsächlich aufhaltenden Ausländer, dem nach § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII ein Leistungsanspruch zusteht. Entscheidend bei der Leistungsgewährung nach dem SGB XII ist die Tatsache der gegenwärtigen Hilfebedürftigkeit (vgl BSG, Urteil vom 3.12.2015, aaO Rn 56).

bb) Diese Rechtsprechung des BSG ist auch auf den vorliegenden Fall anzuwenden.

(1) Dem steht zur Überzeugung des Gerichts die Neuregelung des § 23 SGB XII nicht entgegen. Mit Wirkung zum 29.12.2016 wurde in § 23 Abs. 3 SGB XII neu S. 3 eingeführt. Danach werden hilfebedürftigen Ausländern, die § 23 Abs. 3 S. 1 unterfallen, bis zur Ausreise, längstens jedoch für ein Zeitraum von einem Monat einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen).

Zwar ist nun gesetzlich geregelt, dass den von einem Leistungsanspruch nach § 23 Abs. 3 SGB XII ausgeschlossenen Ausländern ein Anspruch auf Überbrückungsgeld zusteht, dass sie also überhaupt Anspruch auf Leistungen haben. Diese Leistungen sind allerdings nur auf einen engen zeitlichen Rahmen begrenzt, nämlich nur für einen Monat und sind auch zweckbestimmt, nämlich „um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken“. Es sind also andere Leistungen, als diejenigen, die die Antragstellerinnen vorliegend begehren. Die Antragstellerinnen begehren nämlich Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes in Deutschland. Die Antragstellerinnen beabsichtigen dagegen nicht, Deutschland zu verlassen und nach Rumänien zurückzukehren. Auf die Verwirklichung

einer Rückreise in ihr Heimatland gerichtete Leistungen sind von ihrer Zielrichtung her offensichtlich vom Begehren der Antragstellerinnen im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht umfasst.

(2) Die Antragstellerinnen können auch nicht auf die vorgenannten Überbrückungsleistungen verwiesen werden, so dass ihnen nicht deshalb Grundsicherungsleistungen im Ermessenswege nach § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII versagt werden können.

Das BSG hat in seinen vorgenannten Entscheidungen vom 3.12.2015 betont, dass es für das Bestehen von Leistungsansprüchen nach dem SGB XII auf die bloße Möglichkeit einer Heimkehr des Ausländers in sein Herkunftsland nicht ankommt. Es hat dazu ausgeführt: „Diese Möglichkeit ist im Hinblick auf die Ausgestaltung des genannten Grundrechts als Menschenrecht schon verfassungsrechtlich jedenfalls solange unbeachtlich, wie der tatsächliche Aufenthalt in Deutschland von den zuständigen Behörden faktisch geduldet wird“. Zwar wird dann im Hinblick auf sozialrechtliche Regelungen weiter ausgeführt: „Ungeachtet dessen findet der Verweis auf eine so verstandene Selbsthilfe in dieser Lage nach dem derzeit geltenden Recht auch sozialhilferechtlich keine Grundlage. Zwar erhält Sozialhilfe nach dem Nachranggrundsatz des § 2 Abs. 1 SGB XII nicht, wer sich – vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens – selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Diese Vorschrift ist jedoch nach der Rechtsprechung des Sozialhilfesenats des BSG keine eigenständige Ausschlussnorm, sondern ihr kommt regelmäßig nur im Zusammenhang mit ergänzenden bzw. konkretisierenden sonstigen Vorschriften des SGB XII Bedeutung zu; ein Leistungsausschluss ohne Rückgriff auf andere Norm des SGB XII ist mithin allenfalls in extremen Ausnahmefällen denkbar, etwa wenn sich der bedürftige generell eigenen Bemühungen verschließt und Ansprüche ohne Weiteres realisierbar sind. Für die Annahme einer solchen Ausnahmelage fehlt indes – nachdem eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für ein Verweis auf die Rückkehr in das Heimatland nach geltendem Recht im SGB XII nicht besteht – ohne Begründung eine Ausreisepflicht des Ausländers als Ergebnis eines ausländerbehördlichen Verfahrens schon im Ansatz jeder Anhaltspunkt“ (BSG, aaO, Rn 42).

Diesen Ausführungen entnimmt das erkennende Gericht zwei Aussagen, die in einer Fallkonstellation wie der vorliegenden die Gewährung von Grundsicherungsleistungen gebieten. Die eine Aussage ist der Hinweis darauf, dass es im SGB XII an einer Rechtsgrundlage für eine Sozialhilfeleistungen ausschließende Verweisungsmöglichkeit auf die

Rückkehr in das Heimatland fehlt. Diese Aussage gilt aufgrund der Neuregelung des § 23 SGB XII allerdings aktuell nicht mehr uneingeschränkt. Der in diese Regelung neu eingefügte S. 3 beinhaltet eine neue „Art“ der (Hilfe)Leistung, mit der die Rückkehr der Ausländer in ihr Herkunftsland umgesetzt werden kann.

Die zweite Aussage des BSG, dass sich eine Ausreisepflicht des Ausländers erst aus dem Ergebnis eines ausländerbehördlichen Verfahrens ergeben kann, ist auch nach der Gesetzesänderung weiter relevant. Ebenso wie in den vom BSG entschiedenen Fällen verhält es sich so, dass auch in dem vorliegenden Fall die Ausländerbehörde nicht im Sinne des Erlasses einer Ausweisungsverfügung tätig geworden ist. Es ist nicht aktenkundig und auch von keinem der Beteiligten vorgetragen worden, dass seitens der Ausländerbehörde eine Ausreisepflicht der Antragstellerinnen verfügt worden ist. Solange dies nicht geschehen ist, besteht dann aber weiterhin die Vermutung des rechtmäßigen Aufenthalts der Antragstellerinnen in Deutschland. Zur Feststellung, ob der Aufenthalt der Antragstellerinnen in Deutschland rechtmäßig ist oder nicht, ist allein die zuständige Ausländerbehörde befugt. Eine solche den Sozialleistungsbehörden unmittelbar oder mittelbar zukommende Kompetenz kann in die Vorschriften des SGB XII nicht hineininterpretiert werden. Das SGB XII kann allein die Leistungen benennen, die zu gewähren sind, wenn es darum geht, den Zeitraum bis zu einer Ausreise zu überbrücken. Das SGB XII enthält jedoch keine Ermächtigungsgrundlage dafür, eine faktische Ausreisepflicht Betroffener zu statuieren, indem es – unter Außerachtlassung des vom BSG hervorgehobenen verfassungsrechtlich verankerten Existenzminimums - statt allgemeiner Grundsicherungsleistungen nur zeitlich limitierte Überbrückungsleistungen an die nach § 23 Abs. 3 Nr. 1- 4 genannten Personengruppen gewährt.

cc) Die dargestellte Änderung der Rechtslage ändert nach alledem nichts an dem sich aus der BSG-Rechtsprechung ergebenden Erfordernis, dass eine Ausreisepflicht einzelfallbezogen rechtsförmig von der zuständigen Ausländerbehörde festzustellen ist. Solange es hieran fehlt, besteht keine durchsetzbare Ausreisepflicht und es verbleibt bei weiterem Aufenthalt der Antragstellerinnen in Deutschland bei der Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers.

e) Unter Heranziehung der vorgenannten vom BSG entwickelten Grundsätze ist vorliegend nach summarischer Prüfung von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen und den Antragstellern steht ein Anspruch auf Gewährung von SGB XII-Leistungen zu. Die Antragstellerin zu 1. hält sich bereits seit Januar 2014 und damit deutlich länger als sechs Monate in der Bundesrepublik Deutschland auf; ein verfestigter Aufenthalt liegt vor.

Eine anderweitige Rechtsgrundlage zum Erhalt existenzsichernder Leistungen - insbesondere aufgrund des SGB II - ist nicht gegeben.

3. Ein Anordnungsgrund - Eilbedürftigkeit - liegt vor, da es sich um die keinen Aufschub duldende, nicht auf andere Weise sicherzustellende Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums handelt.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus der analogen Anwendung von § 193 SGG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Hessische Landessozialgericht statthaft. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung beim Sozialgericht Kassel, Ständeplatz 23, 34117 Kassel, (FAX-Nr. 0561-70936-10) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Landessozialgericht, Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt (FAX-Nr. (0 61 51) 80 43 50) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften“ in das elektronische Gerichtspostfach des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Weitere Informationen hierzu können über das Internetportal des Hessischen Landessozialgerichts (www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de) abgerufen werden.

gez. Köpp
Richterin am Sozialgericht

Ausgefertigt:
Kassel, 14.02.2017

gez. Kirchner, Verwaltungsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



B e s c h l u s s
In dem Rechtsstreit

1. _____ I,
2. _____

Antragsteller,

Prozessbevollm.: zu 1-2: Rechtsanwältin Kathrin Fuchs,
Friedrichstraße 18, 34117 Kassel,

g e g e n

Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat Rechtsamt,
Rathaus, 34117 Kassel,

Antragsgegnerin,

hat die 11. Kammer des Sozialgerichts Kassel am 15. Februar 2017 durch die Richterin am Sozialgericht Lindner als Vorsitzende beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vorläufig für die Zeit vom 07.02.2017 bis 30.06.2017, längstens jedoch bis zur Entscheidung in einem Klageverfahren hinsichtlich des Widerspruchs der Antragsteller vom 01.02.2017 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 26.01.2017, Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Umfang der jeweiligen Regelleistungen sowie der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung in gesetzlichem Umfang zu gewähren.

Die Antragsgegnerin hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu tragen.

Gründe

I.

Streitig ist ein Anspruch der Antragsteller auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gegenüber der Antragsgegnerin.

Der am _____ geborene Antragsteller und die mit ihm verheiratete und am _____ geborene Antragstellerin sind ungarische Staatsbürger. Sie sind nach eigenen Angaben zum 01.02.2013 nach Deutschland eingereist. Seit Juni 2013 hält sich auch der am _____ geborene Sohn _____ in Deutschland auf. Dieser bezieht Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom Jobcenter _____ und wohnt gemeinsam mit seinen Eltern, den Antragstellern, in einer Wohnung in der _____. Die Antragsteller haben in der Vergangenheit in Deutschland kurzzeitig geringfügig gearbeitet. Sie haben zeitweise Leistungen des Jobcenters _____ erhalten. Aus der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin ergibt sich, dass den Antragstellern mit Bescheid vom 15.03.2016 ab Januar 2016 fortlaufend Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) in Höhe des jeweiligen Regelbedarfs nach Regelbedarfsstufe 2, der anteiligen Unterkunftskosten und teilweise unter Berücksichtigung des von der Antragstellerin erzielten Einkommens als Reinigungskraft (in Höhe von brutto 100,00 € monatlich) gewährt werden. Ein Änderungsbescheid vom 28.10.2016 bewilligt sodann Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII für die Zeit von Mai 2016 bis November 2016. Auch im Dezember 2016 hat die Antragsgegnerin Leistungen an die Antragsteller ausgezahlt.

Mit Schreiben vom 20.12.2016 teilte die Antragsgegnerin den Antragstellern mit, sie würden aufgrund der seit dem 03.12.2015 ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) als erwerbsfähige EU-Bürger zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII erhalten. Aufgrund einer zum 01.01.2017 eingetretenen Gesetzesänderung zu § 23 SGB XII entfalle dieser Anspruch mit Ablauf des 31.12.2016. Sofern die Antragsteller keine Arbeitnehmereigenschaft aufweisen würden, kein Aufenthaltsrecht besitzen würden oder sich ihr Aufenthaltszweck allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergäbe, hätten sie keinen weiteren Anspruch auf Sozialhilfe. Ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland hätten die Antragsteller nur bei Erfüllung der Voraussetzungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU, § 2. Wenn die Antragsteller ihren Lebensunterhalt und ihren Krankenversicherungsschutz nicht selbst sicherstellen könnten, hätten sie kein Aufenthaltsrecht (§ 4 Freizügigkeitsgesetz/EU). Bis

zu ihrer Ausreise könnten sie für längstens einen Monat nochmals eingeschränkte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, der Unterkunft- und Heizkosten sowie zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erhalten. Außerdem könne ihnen für ihre Rückreise ein Darlehen für angemessene Fahrtkosten bewilligt werden. Das Schreiben stelle eine Anhörung nach § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) dar. Die Antragsteller äußerten sich hierzu nicht. Mit Bescheid vom 29.12.2016 bewilligte die Antragsgegnerin den Antragstellern für die Zeit ab 01.01.2017 Hilfe zum Lebensunterhalt unter Berücksichtigung des geänderten Regelbedarfs (jetzt jeweils 368,00 €) des Erwerbseinkommens der Antragstellerin und der Unterkunftskosten wie bisher. Der Bescheid enthielt den Berechnungsbogen für den Monat Januar 2017 und in der dem Bescheid beigefügten Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen die Formulierung: „Die Leistung wird bis auf Weiteres gewährt. Anhaltspunkte für eine Beendigung der Leistung liegen gegenwärtig nicht vor.“

Mit Bescheid vom 26.01.2017 teilte die Antragsgegnerin den Antragstellern mit, die bisher nach dem Dritten Kapitel des SGB XII gewährten Leistungen stelle sie ein zum 01.02.2017. Zur Begründung führte sie aus, als Bürger der Europäischen Union seien die Antragsteller zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt, sofern sie die Voraussetzungen nach § 2 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern erfüllen würden (Freizügigkeitsgesetz/EU). Nach eigenen Angaben seien die Antragsteller in der Vergangenheit zur Arbeitssuche bzw. Aufnahme einer Arbeit eingereist. Die geringfügige Beschäftigung der Antragstellerin begründe nach geltender Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes keinen Arbeitnehmerstatus im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Hieraus könne kein Aufenthaltsrecht abgeleitet werden. Die Antragsteller könnten ihren Lebensunterhalt sowie ihren Krankenversicherungsschutz nicht selbst sicherstellen. Sie hätten demnach gemäß § 4 Freizügigkeitsgesetz/EU kein Aufenthaltsrecht in Deutschland. Da sie kein Aufenthaltsrecht besitzen würden, seien sie gemäß § 23 Abs. 3 SGB XII vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Die Leistungen seien daher einzustellen.

Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 01.02.2017 legten die Antragsteller Widerspruch ein. Dazu wurde geltend gemacht, die Antragsteller hätten weiterhin Anspruch auf Gewährung existenzieller Leistungen. Die Neuregelung des § 23 SGB XII, der einen Leistungsausschluss für EU-Bürger definiere, die sich in Deutschland allein zum Zwecke der Arbeitssuche aufhalten würden, sei verfassungswidrig. Die Regelung verstoße gegen Artikel 1 Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 20 Abs. 1 GG, denn hieraus leite sich auch weiterhin ein Recht auf Gewährung des Existenzminimums ab. Laut einer Entscheidung

des BVerfG vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11) weise das BVerfG darauf hin, dass jedem Menschen, der sich in Deutschland faktisch aufhalte, ein Anspruch auf das soziokulturelle Existenzminimum als Menschenrecht zustehe. Dieses sei migrationspolitisch nicht zu relativieren. Das Gewährleistungsrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum sei dem Grunde nach unverfügbar und müsse eingelöst werden. Der Staat habe die Menschenwürde zu schützen und die materiellen Voraussetzungen dafür zu schaffen – nicht abzuschaffen. Es obliege der Ausländerbehörde, die Voraussetzungen zu schaffen, um den Aufenthalt in Deutschland zu beenden. Solange dies nicht geschehen sei, hätten die Antragsteller Anspruch auf ungekürzte Leistungen.

Mit am 07.02.2017 beim Sozialgericht Kassel eingegangenem Schreiben beantragen die Antragsteller, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 01.02.2017 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 26.01.2017 festzustellen und hilfsweise, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt ab Antragstellung längstens bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens und längstens für einen in das Ermessen des Gerichts gestellten Zeitraum zu gewähren. Dazu wird geltend gemacht, der angefochtene Bescheid stelle die laufenden Leistungen der Antragsteller zum 01.02.2017 ein. Aus den bisherigen Bescheiden gehe hervor, dass die Antragsgegnerin dauerhaft SGB-XII-Leistungen bei unveränderter Bedarfslage habe gewähren wollen, so dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs zu einer Fortbewilligung der Hilfe zum Lebensunterhalt führen müsse. Dazu sei auch auf Seite 5 des Änderungsbescheides vom 29.12.2016 zu verweisen. Dort heiße es: „Die Leistung wird bis auf Weiteres gewährt. Anhaltspunkte für eine Beendigung der Leistung liegen gegenwärtig nicht vor.“ Für den Fall, dass das Gericht dies anders sehen sollte, wäre auf jeden Fall der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung begründet. Ein materielles Freizügigkeitsrecht sei nicht ersichtlich, so dass das Jobcenter nach Auffassung der Prozessbevollmächtigten nicht als Leistungsträger in Betracht komme. § 23 Abs. 3 SGB XII stehe einem Leistungsanspruch gegenüber der Antragsgegnerin nicht entgegen. Die Ausschlussregelung für EU-Bürger ohne materielles Aufenthaltsrecht bzw. mit dem alleinigen Aufenthalt zum Zwecke der Arbeitssuche sei im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als verfassungswidrig anzusehen. Die Vorschrift verstoße gegen die Menschenwürde und das Sozialstaatsprinzip aus Artikel 1 Abs. 1 GG und Artikel 20 Abs. 1 GG. Aus Artikel 1 Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 20 Abs. 1 GG leite sich ein Recht auf Gewährleistung des Existenzminimums ab. Das BVerfG habe in seiner Entscheidung vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11) entschieden, dass jedem Menschen, der sich in Deutschland faktisch aufhalte, ein Anspruch auf das soziokulturelle Existenzminimum als Menschenrecht zu-

stehe. Das BVerfG führe zudem in einem Urteil vom 09.02.2010 (1 BvL 1/09) aus, dass dieses Gewährleistungsrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum dem Grunde nach unverfügbar sei und eingelöst werden müsse. Der Staat habe die Menschenwürde zu schützen und die materiellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, nicht abzuschaffen. Aus Sicht der Prozessbevollmächtigten gäbe es nur einen verfassungsgemäßen Weg, den Sozialleistungsbezug von EU-Bürgern zu beenden: Die rechtskräftige Verlustfeststellung durch die Ausländerbehörde mit anschließender Abschiebung. Ein bloßer Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung scheidet vorliegend im Hinblick darauf aus, dass es um die Verwirklichung eines Menschenrechts gehe. Diesbezüglich werde auch auf einen Beschluss des SG Leipzig vom 02.12.2016 (S 5 AY 13/16 ER) hingewiesen. Darin gehe es um einen geduldeten Asylsuchenden. Soweit ein Anspruch aus § 23 SGB XII nicht abgeleitet werden könne, ergebe sich ein entsprechender Anspruch unmittelbar aus dem Grundgesetz nach Artikel 1 Abs. 1 GG i. V. m. Artikel 20 Abs. 1 GG. Die Antragsteller hätten bis zum 31.01.2017 im unmittelbaren Leistungsbezug der Antragsgegnerin gestanden, deswegen sei von glaubhaft gemachter Hilfebedürftigkeit weiterhin auszugehen. Zwischenzeitig würden auch zwei Beschlüsse in den Verfahren S 11 SO 7/17 ER und S 4 AS 20/17 ER vorliegen, die jeweils zu dem – im Rahmen eines im einstweiligen Rechtsschutzverfahrens gebotenen vorläufigen – Ergebnis kämen, dass trotz anders lautendem Wortlaut ein Leistungsanspruch – weiterhin – aus § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII folge. Das im FreizügG/EU angelegte Verfahren zur Verlustfeststellung könne nicht durch eine andere Fachbehörde umgangen werden, indem die Rechte eines Unionsbürgers durch Entzug seiner Existenzgrundlage abgeschnitten würden. Soweit gehe das Prüfungsrecht anderer Fachbereiche respektive anderer Gerichtsbarkeiten definitiv nicht. Der Sozialhilfeträger dürfe auch nicht ohne Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Integration Leistungen an geduldete Ausländer einstellen, weil er meine, es liege kein Aufenthaltsrecht mehr vor. Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Kompetenzzuweisungen und Verfahrensregelungen seien einzuhalten. Das Unionsrecht unterstelle, worauf die Beschlüsse zu Recht hinweisen würden, das Freizügigkeitsrecht, solange keine Verlustfeststellung erfolgt sei. Es liege kein illegaler Aufenthalt vor und insbesondere keine Ausreisepflicht. Der Verweis auf eine Selbsthilfemöglichkeit durch Ausreise sei nicht zu akzeptieren. Die von der Antragsgegnerin zitierten Beschlüsse anderer Gerichte würden nicht überzeugen, schon gar nicht der Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 31.01.2017 (S 62 SO 628/16 ER). Die dortige Argumentation zur Relativierungsmöglichkeit eines Menschenrechts sei problematisch. Die Entscheidung lasse auch nicht den Unterschied zwischen Aufenthaltsgesetz und dem Freizügigkeitsgesetz erkennen. Nach Auffassung der Prozessbevollmächtigten sei es so, dass der Rechtsstatus eines EU-Bürgers grundsätzlich stärker sei als derjenige eines Drittstaatlern. Dann müssten aber die für diesen vom

BVerfG aufgezeigten Grundsätze erst recht für EU-Bürger gelten. Festzuhalten bleibe, dass sich der Aufenthaltsstatus der Antragsteller nach mehr als sechsmonatigem Aufenthalt in Deutschland verfestigt habe und nach der Rechtsprechung des BSG daraus ein Anspruch nach § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII folge.

Die Antragsteller beantragen sinngemäß,

die Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, ihnen vorläufig Hilfe zum Lebensunterhalt ab Antragstellung beim Gericht bis zu einem ins Ermessen des Gerichts gestellten Zeitpunkt zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Eilantrag vom 07.02.2017 abzulehnen.

Dazu führt die Antragsgegnerin aus, die Antragsteller seien durch zwei kostenrechtlich noch nicht abgeschlossene Verfahren vor dem angerufenen Gericht (S 6 AS 268/14 und S 6 AS 156/16) bekannt. Es handele sich um zwei erwerbsfähige ungarische Staatsbürger, die nach den bei der Stadt geführten Meldedaten am 01.02.2013 aus Ungarn nach Deutschland eingereist seien. Einreisegrund sei damals wohl eine Arbeitsaufnahme der Antragstellerin gewesen, die aber schon nach kurzer Zeit beendet worden sei, weil der Arbeitgeber den vereinbarten Lohn nicht gezahlt habe. Seitdem gehe die Antragstellerin lediglich einer geringfügigen Beschäftigung als Reinigungskraft mit einem monatlichen Verdienst von ca. 100,00 € nach. Hieraus ergebe sich kein Arbeitnehmerstatus. Für den Antragsteller seien außer einer Beschäftigung als Reinigungskraft bei einer Firma Actio vom 08.10.2014 bis zum 13.11.2014 keine Beschäftigungsverhältnisse bekannt. Die Antragsteller würden unstreitig nicht über ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügigG/EU verfügen. Die Antragsgegnerin sei zu den beiden genannten Gerichtsverfahren beigegeben worden, in denen die Antragsteller zunächst gegen das Jobcenter der Stadt Kassel vorgegangen seien. Aufgrund der sich aus dem BSG-Urteil vom 03.12.2015 (B 4 AS 44/15 R) ergebenden Rechtslage sei die Antragsgegnerin gehalten gewesen, die dort geltend gemachten Ansprüche, soweit kein Arbeitnehmerstatus bestanden habe, anzuerkennen. Die Antragsteller hätten dann seit dem 01.01.2016 nach dem Dritten Kapitel des SGB XII und zuletzt zeitlich für den Monat Januar 2017 befristet HLU-Leistungen erhalten (Bescheid vom 29.12.2016 und einstellender Bescheid vom 26.01.2017). Die Antragsteller seien mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 auch dazu angehört worden, dass ihnen aufgrund der zum 29.12.2016 geänderten Rechtslage zukünftig keine Leistungen mehr

bewilligt werden könnten. In rechtlicher Hinsicht sei der Eilantrag unbegründet, weil die Antragsteller keinen Anordnungsanspruch und –grund glaubhaft gemacht hätten. Insbesondere würden sie dem verfassungsgemäßen Leistungsausschluss nach § 23 Abs. 2 SGB XII n. F. unterfallen, wobei insoweit auch auf das Vorbringen der Antragsgegnerin im Verfahren S 11 SO 7/17 ER verwiesen werde. Der Leistungsausschluss sehe sich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt (LSG Mainz, Beschluss vom 11.02.2016, L 3 AS 668/15 B ER mit vielen weiteren Nachweisen, Beschlüsse des LSG Celle vom 22.02.2016, L 9 AS 1335/15 B ER und vom 25.11.2016, L 11 AS 567/16 B ER).

Wegen der weiteren Einzelheiten, auch im Vorbringen der Beteiligten, wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer Regelungsanordnung ist stets, dass sowohl ein Anordnungsgrund (d. h. die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile), als auch ein Anordnungsanspruch (d. h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs) glaubhaft gemacht werden (vgl. § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung – ZPO). Grundsätzlich soll wegen des vorläufigen Charakters der einstweiligen Anordnung die endgültige Entscheidung der Hauptsache nicht vorweggenommen werden. Wegen des Gebots, effektiven Rechtsschutz zu gewähren (vgl. Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz – GG) ist von diesem Grundsatz eine Abweichung nur dann geboten, wenn ohne die begehrte Anordnung schwere oder unzumutbare, später nicht wieder gutzumachende Nachteile entstünden, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. BVerfG 79, 69 74 m. w. N.). Soweit dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage in einem solchen Eilverfahren nicht möglich ist, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden (vgl. BVerfG, Beschlüsse v. 12.05.2005 – 1 BvR 569/05, Rd.-Nr. 19, 26 und vom 25.02.2009 – 1 BvR 120/09, Rd.-Nr. 11, jeweils zitiert nach juris).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist der gestellte Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zulässig und im austenorierten Umfang jedenfalls im Rahmen der sogenannten Folgenabwägung auch begründet.

Allerdings können die Antragsteller keine Weitergewährung der bisherigen Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII auf Grundlage des § 86 a Abs. 1 SGG erreichen, denn mit der Antragsgegnerin geht auch die erkennende Kammer davon aus, dass dem Widerspruch vom 01.02.2017 gegen den Bescheid vom 26.01.2017 keine aufschiebende Wirkung zukommt, weil mit dem Bescheid vom 26.01.2017 gerade kein Dauerverwaltungsakt (Bescheid vom 29.12.2016) geändert wird, damit Vertrauensschutz auslösende und über den 29.01.2017 hinausgehende Entscheidungen getroffen worden sind. Die dem Bescheid vom 30.12.2016 beigefügte Bescheinigung zur „Inanspruchnahme von Vergünstigungen“ ändert hieran in Übereinstimmung mit der Auffassung der Antragsgegnerin nichts, weil diese Bescheinigung nur der Vorlage gegenüber Dritten dient und damit keinen eigentlichen Leistungs-Verfügungssatz regelt.

Indessen ist, anders wie die Antragsgegnerin meint, ihre (weitere), jedenfalls vorläufige Leistungsverpflichtung trotz der ab 29.12.2016 gültigen Neufassung des § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII (Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundversicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, BGBl. I, S. 3155) auf Grundlage der im Verfahren B 4 AS 44/15 R am 03.12.2015 ergangenen Entscheidung des BSG unter Beachtung der bedeutsamen verfassungsrechtlichen Grundsätze jedenfalls nach Maßgabe der Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegeben.

Trotz der als Reaktion des Gesetzgebers auf die nicht gebilligte Rechtsprechung des BSG in der o. g. Entscheidung vorgenommenen Neufassung des § 7 Abs. 1 SGB II und des § 23 Abs. 3 SGB XII (vgl. BT-Drs. 18/10211, S. 2 B) mit einem nunmehrigen Leistungsanspruch für Ausländer nach § 23 SGB XII nach einem mindestens 5 Jahre dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet ohne wesentliche Unterbrechung (vgl. § 23 Abs. 3 S. 7 SGB XII n. F.), führt das Erwerbsverhalten der Antragsteller seit 2013 und auch aktuell dazu, dass ein Leistungsanspruch der Antragsteller allein nach dem SGB XII angenommen werden muss. Eine Beiladung des Jobcenter scheidet daher aus. Dies begegnet auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten keinen Bedenken (vgl. statt vieler EuGH Rs Alimanovic vom 15.09.2015 – C – 67/14, Rd.-Nr. 63, zitiert nach juris).

Wegen des auch im Falle der Antragsteller (weiterhin) anzunehmenden Leistungsaus-

schlusses im Rahmen des SGB II hat das BSG in der o. g. Entscheidung (a. a. O., zitiert nach juris, Rd.-Nr. 37) gleichwohl eine Leistungsberechtigung im Sinne des Sozialhilferechts angenommen, wenn ein Antragsteller seinen Lebensunterhalt nicht im Sinne des § 19 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 27 Abs. 1 SGB XII aus eigenen Kräften und Mitteln decken kann. Dies ist indessen im Falle der Antragsteller wegen des bestandskräftigen Vorbezugs von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII durch die Antragsgegnerin für die erkennende Kammer zweifellos zu bejahen.

Trotz der Bestimmung des § 23 Abs. 3 SGB XII (a. F. bis 28.12.2016) wonach Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, oder deren Aufenthalt sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, hat das BSG in der o. g. Entscheidung (a. a. O., Rd.-Nr. 53 ff.) die Verpflichtung des Sozialhilfeträgers zur Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII (a. F. und n. F.) bejaht. Es hat darüber hinaus darauf hingewiesen, dass das Ermessen des Sozialhilfeträgers in einem solchen Fall dem Grunde und der Höhe nach hinsichtlich der Hilfe zum Lebensunterhalt auf Null reduziert sei. Dies hat es gerade für den Fall angenommen, dass sich das Aufenthaltsrecht des von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossenen Ausländers verfestigt hat (BSG a. a. O.). Ein solches Aufenthaltsrecht hat das BSG insbesondere bejaht (vgl. Rd.-Nr. 55, zitiert nach juris), wenn der tatsächliche Aufenthalt des Betroffenen in Deutschland auch noch nach Ablauf von 6 Monaten besteht. Es hat hier für den Regelfall eine Aufenthaltsverfestigung angenommen, der nach geltendem Recht nur ausländerbehördlich entgegen getreten werden könne. Im Falle der Antragsteller gibt es keinerlei Anhalt für ein irgendwie geartetes Tätigwerden der zuständigen Ausländerbehörde im Hinblick auf eine Beendigung des inzwischen weit über 6 Monate, ausgehend vom 01.02.2013 sogar vier Jahre bestehenden Aufenthalts der Antragsteller in Deutschland. Hierzu hat das BSG ausgeführt: „Dieses nach Ablauf von 6 Monaten durch ein Vollzugsdefizit des Ausländerrechts bewirkte Faktum eines verfestigten tatsächlichen Aufenthalts des Unionsbürgers im Inland ist unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben kein zulässiges Kriterium, die Entscheidung über die Gewährung existenzsichernder Leistungen dem Grunde und der Höhe nach in das Ermessen des Sozialhilfeträgers zu stellen“ (vgl. BSG a. a. O., Rd.-Nr. 56). Schließlich hat das BSG in der genannten Entscheidung (Rd.-Nr. 57), der die erkennende Kammer insoweit vollumfänglich folgt, unmissverständlich auf Grundlage der Entscheidungen des BVerfG einen Anspruch von Betroffenen, wie den Antragstellern, auf Grundlage des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums bekräftigt. Trotz der nicht zuletzt von der Antragsgegnerin unter Hinweis auf zahlreiche Entscheidungen von (anderen) Sozialgerichten in 2016 vehement geäußerten Kritik an der BSG-Rechtsprechung

sieht sich das Gericht auch in Ansehung der gesetzlichen Neuregelung auf Basis verfassungsrechtlicher Grundsätze nicht gehindert, die weiterbestehende vorläufige Leistungsverpflichtung des Sozialhilfeträgers anzunehmen und damit die Antragsgegnerin zur vorläufigen Leistungsgewährung an die Antragsteller zu verpflichten.

Denn die Beachtung der maßgeblichen verfassungsrechtlichen Grundsätze nach Vorgabe der BSG-Entscheidung, zu denen auch das erstinstanzlich tätig werdende Gericht verpflichtet ist, lassen es geboten erscheinen, in Abweichung vom bloßen Wortlaut der Regelung des § 23 Abs. 3 SGB XII (n. F.) im Rahmen der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren maßgeblichen Folgenabwägung eine (vorläufige) weitere Leistungsverpflichtung des Sozialhilfeträgers zur Gewährung von Hilfen zum Lebensunterhalt zu bejahen. Dabei kann nicht unberücksichtigt gelassen werden, dass die Antragsgegnerin in dem früheren von den Antragstellern geführten Verfahren, zu denen die Antragsgegnerin beigegeben worden ist (S 6 AS 268/14 und S 6 AS 156/16) ihre Leistungsverpflichtung anerkannt und schließlich den Antragstellern für das gesamte Jahr 2016 Hilfe zum Lebensunterhalt auf Grundlage des SGB XII gewährt hat. Dies schafft jedenfalls vorliegend nach Auffassung der erkennenden Kammer einen so weitgehenden Vertrauensschutz, dass die zulasten der Antragsteller übergangslos mit Wirkung ab 29.12.2016 geltende Bestimmung des § 23 Abs. 3 SGB XII unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten (vorläufig) anders zu bewerten ist als etwa im Falle eines Neu-Antragstellers im Jahr 2017. Die vom Gesetzgeber mit der Neuregelung vorgesehenen Überbrückungsleistungen, auch in Härtefällen sowie für den Fall der Rückreise (vgl. § 23 Abs. 3 S. 3, S. 5 und Abs. 3 a SGB XII, n. F.) stellen keinen verfassungsrechtlich gebotenen Ausgleich für den Wegfall der grundsätzlichen Hilfeleistung von einem Tag auf den anderen dar (vgl. trotz grundsätzlicher Bestätigung des Leistungsausschlusses nach dem neuen § 23 Abs. 3 SGB XII, Beschluss des SG Dortmund, 31.01.2017, S 62 SO 628/16 ER, zitiert nach juris, Rd.-Nr. 44 und 45).

Wegen der durchaus zweifelhaften Verfassungsmäßigkeit (auch) der Neuregelung des § 23 Abs. 3 SGB XII ab 29.12.2016, die wegen der Dringlichkeit einer Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz nicht erschöpfend und abschließend von der erkennenden Kammer geprüft werden kann, ist zur Vermeidung einer existenziellen Notlage der Antragsteller, die bei ungewissem Ausgang des Hauptsacheverfahrens (nachträglich) nicht mehr ausgeglichen werden kann, wie austenoriert die vorläufige Leistungsverpflichtung der Antragsgegnerin auszusprechen. Da die Antragsgegnerin selbst bis einschließlich 31.01.2017 die Hilfebedürftigkeit der Antragsteller nicht in Frage gestellt hat, besteht auch für die erkennende Kammer ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Eilantrags bei Ge-

richt ab 07.02.2017 kein Anlass, an der Hilfebedürftigkeit der Antragsteller für den vorläufig festgelegten Leistungszeitraum zu zweifeln. Vom Vorliegen des Anordnungsgrundes wird daher ausgegangen. Nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit war die Leistungsverpflichtung der Antragsgegnerin jedoch bis 30.06.2017 zu begrenzen. Dabei geht die erkennende Kammer davon aus, dass die Antragsgegnerin auf jeden Fall diese Entscheidung beim Hessischen Landessozialgericht in einem Beschwerdeverfahren überprüfen lassen wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Hessische Landessozialgericht statthaft. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung beim Sozialgericht Kassel, Ständeplatz 23, 34117 Kassel, (FAX-Nr. 0561-70936-10) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Landessozialgericht, Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt (FAX-Nr. (0 61 51) 80 43 50) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften“ in das elektronische Gerichtspostfach des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Weitere Informationen hierzu können über das Internetportal des Hessischen Landessozialgerichts (www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de) abgerufen werden.

gez. Lindner
Richterin am Sozialgericht

Ausgefertigt,
Kassel, 16.02.2017

Gramlich,
Verwaltungsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle